

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

25.01.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.53-332/20

Nummer:

Z-19.53-2532

Geltungsdauer

vom: **25. Januar 2021**

bis: **25. Januar 2026**

Antragsteller:

svt Brandschutz

Vertriebsgesellschaft mbH International

Glüsinger Straße 86

21217 Seevetal

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen

"PYRO-SAFE Universalschott 30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "PYRO-SAFE Universalschott 30" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 30 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerhemmend).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus Mineralwolle-Platten und dämmschichtbildenden Baustoffen. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten¹ müssen mindestens 60 mm dick sein und der DIN EN 13162² sowie Tabelle 1 entsprechen.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17⁴, Rohdichte ≥ 150 kg/m³.

Tabelle 1

| Bezeichnung/Firma | Leistungserklärung Nr./Datum |
|---|------------------------------|
| "Hardrock 040" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck | DE0371011701 vom 03.01.2017 |
| "FPD D150" der Firma Knauf Insulation d.o.o., 42220 Novi Marof, Kroatien | R4305GPCPR vom 04.12.2017 |
| "RPI 15" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck | DE 0811041501 vom 26.09.2016 |

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand: 09.10.2015).

² DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

2.1.2 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17⁴.

2.1.3 Dämmschichtbildende Baustoffe

2.1.3.1 Dämmschichtbildender Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1"

Für das Beschichten der Schottoberflächen, der Kabel und Kabeltragekonstruktionen sowie der Halterungen ist der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" zu verwenden. Er muss der Leistungserklärung Nr. 01151-PYRO-SAFE-FLAMMOPLAST KS 1 vom 08.06.2020, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.3.2 Dämmschichtbildender Baustoff " PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 3"

Für das Verschließen der Fugen und Zwickel ist der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 3" zu verwenden. Er muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-390 entsprechen.

2.1.4 Bauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Für Rahmen und Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare³ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 3 enthalten. Die Wände müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Einbau in leichte Trennwände sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 2

| Bauteil | bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁵ | Bauteildicke [cm] | max. Öffnungsgröße * B x H [cm] |
|--------------------------------|--|-------------------|------------------------------------|
| leichte Trennwand ⁶ | feuerhemmend | $\geq 7,5$ | 120 x 80 |
| Massivwand ⁷ | | $\geq 7,5$ | |

* Die Dicke der Kabelabschottung muss mindestens 6 cm betragen.

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

| Abstand der Bauteilöffnung zu | Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm]) | Abstand zwischen den Öffnungen [cm] |
|----------------------------------|---|-------------------------------------|
| anderen Abschottungen | eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40 | ≥ 20 |
| | beide Öffnungen ≤ 40 x 40 | ≥ 10 |
| anderen Öffnungen oder Einbauten | eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20 | ≥ 20 |
| | beide Öffnungen ≤ 20 x 20 | ≥ 10 |

⁵ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁶ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁷ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

2.2.3 In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Tabelle 2 ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 bestehen muss.

2.2.4 Auf die Ausbildung eines Rahmens kann verzichtet werden, sofern die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung ≤ 10 mm und die Dicke der Dämmung ≥ 40 mm beträgt. In diesem Genehmigungsverfahren wurde für diese Ausführung eine Dämmung mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar⁸, Rohdichte ≥ 100 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17⁸.

Die Bauteillaubung ist mindestens 1 mm dick (Trockenschichtdicke) mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu beschichten oder wahlweise mit 12,5 mm dicken Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 zu bekleiden.

2.2.5 In leichten Trennwänden nach den Abschnitten 2.2.3 und 2.2.4 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kabelabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

Auf die Ausbildung von zusätzlichen Wandstielen oder Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Bauteilöffnung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist und umlaufend eine Bekleidung der Öffnungslaibung gemäß den Abschnitten 2.2.3 bzw. 2.2.4 ausgebildet wird.

Bei leichten Trennwänden nach Abschnitt 2.2.3 gilt zusätzlich:

Auf die zusätzliche Anordnung

- von Riegeln darf verzichtet werden, wenn die zu verschließende Bauteilöffnung nicht größer als 60 cm x 60 cm ist und
- von Riegeln und Stielen darf verzichtet werden, wenn die zu verschließende Bauteilöffnung nicht größer als 40 cm x 40 cm ist

und stattdessen an den Seiten, an denen kein Stiel oder Riegel angrenzt, eine mindestens 30 mm tiefe Verstopfung mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 als Laibung der Wandöffnung ausgebildet wird. Die Laibung ist umlaufend mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 (Trockenschichtdicke mindestens 1 mm) zu beschichten.

2.2.6 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁹. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

⁸ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁹ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen¹⁰. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 80 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 21 mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der vor der Abschottung endenden Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei der Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 10 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Abstände zwischen den Installationen bzw. zwischen den Installationen und der Öffnungslaubung müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 15 mm hindurchgeführt sein/werden.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

– Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,

¹⁰ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Verschluss der Bauteilöffnung und zusätzliche Maßnahmen an den Kabeln

2.5.2.1 Die an die Öffnung angrenzende Wandoberfläche ist auf einer Breite von mindestens 5 cm mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu beschichten (s. Anlagen 1 bis 4). Bei Einbau der Kabelabschottung in leichte Trennwände ist ggf. zusätzlich die Bauteillaibung mit diesem Baustoff zu versehen (s. Abschnitte 2.2.3 und 2.2.4). Bei Massivwänden ist eine Beschichtung der Bauteillaibung nicht erforderlich.

2.5.2.2 Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen im Bereich der Mineralwolle-Plattenebene und zu beiden Seiten auf einer Länge von jeweils mindestens 10 cm (gemessen ab Schottoberfläche) mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" nach Abschnitt 2.1.3.1 beschichtet werden (s. Anlagen 1 bis 4).

Die Schichtdicke (Trockenschichtdicke) muss auf den Kabeln mindestens 1 mm und auf den Kabeltragekonstruktionen mindestens 1,5 mm betragen.

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

2.5.2.3 Die Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen und den Kabeln bzw. den mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen sind auf jeder Seite der Kabelabschottung mit Pass-Stücken aus Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1 zu verschließen.

Die Mineralwolle-Platten bzw. die daraus hergestellten Pass-Stücke sind beidseitig mit einer mindestens 1 mm dicken Schicht (Trockenschichtdicke) des dämmschichtbildenden Baustoffs "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu beschichten. Es dürfen wahlweise auch werkseitig vorbeschichtete Mineralwolle-Platten verwendet werden. Die Pass-Stücke sind stramm sitzend in die Öffnungen einzupassen, nachdem auch ihre umlaufenden Randflächen zur Verklebung mit dem dämmschichtbildenden Baustoff eingestrichen worden sind.

Größere Lücken zwischen diesen Pass-Stücken sind mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 fest auszustopfen und mindestens 1 mm dick mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu beschichten.

2.5.2.4 Nach dem Schließen der Kabelabschottung mit Mineralwolle-Platten sind alle Fugen, Spalten und Zwickel auf beiden Schottseiten von außen mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 3" gemäß Abschnitt 2.1.3.2 flächeneben zu verspachteln. Die Verspachtelung ist so aufzubringen, dass ein dichter Wandanschluss entsteht. Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, müssen dicht verschlossen werden.

2.5.2.5 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

- 2.5.2.6 Abschließend sind die Schottoberflächen und die angrenzenden Wandoberflächen ggf. noch einmal mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu beschichten, sodass die Trockenschichtdicke an jeder Stelle mindestens 1 mm (auf den Mineralwolle-Platten) bzw. mindestens 1,5 mm (auf den Wandoberflächen) beträgt.
- 2.5.2.7 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen aus Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 3" gemäß Abschnitt 2.1.3.2 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PYRO-SAFE Universalschott 30"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2532
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerhemmend
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederhergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

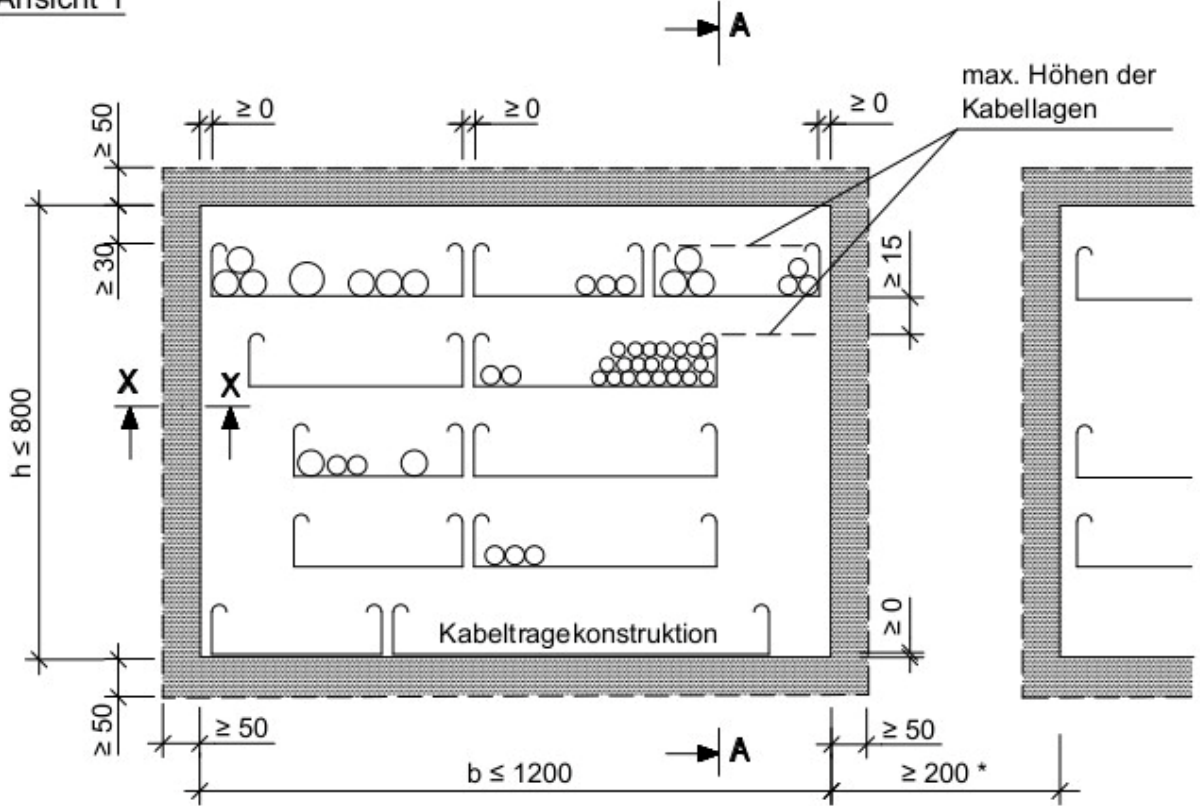
3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3). Neu hinzugekommene Kabel sind ebenfalls mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu versehen.
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederherzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Anja Herschelmann

Ansicht 1



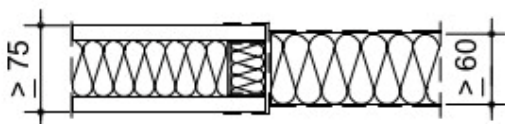
* ≥ 100 bei Bauteilöffnungen bis 200 x 200 mm
 bzw. bis 400 x 400 mm (s. Abschnitt 2.2.2)

Maximale Außenabmessungen der Kabelabschottung:
 in leichter Trennwand $b \times h: \leq 1200 \text{ mm} \times \leq 800 \text{ mm}$
 in Massivwand $b \times h: \leq 1200 \text{ mm} \times \leq 800 \text{ mm}$

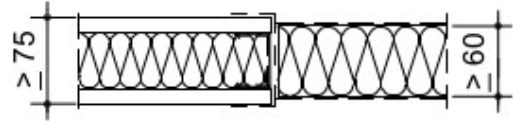
Schnitt X-X

Das CW-Ständer-Profil der leichten Trennwand muß umlaufend,
 in der Bauteillaubung wahlweise offen oder geschlossen, angeordnet werden.

Beispiel offen



Beispiel geschlossen



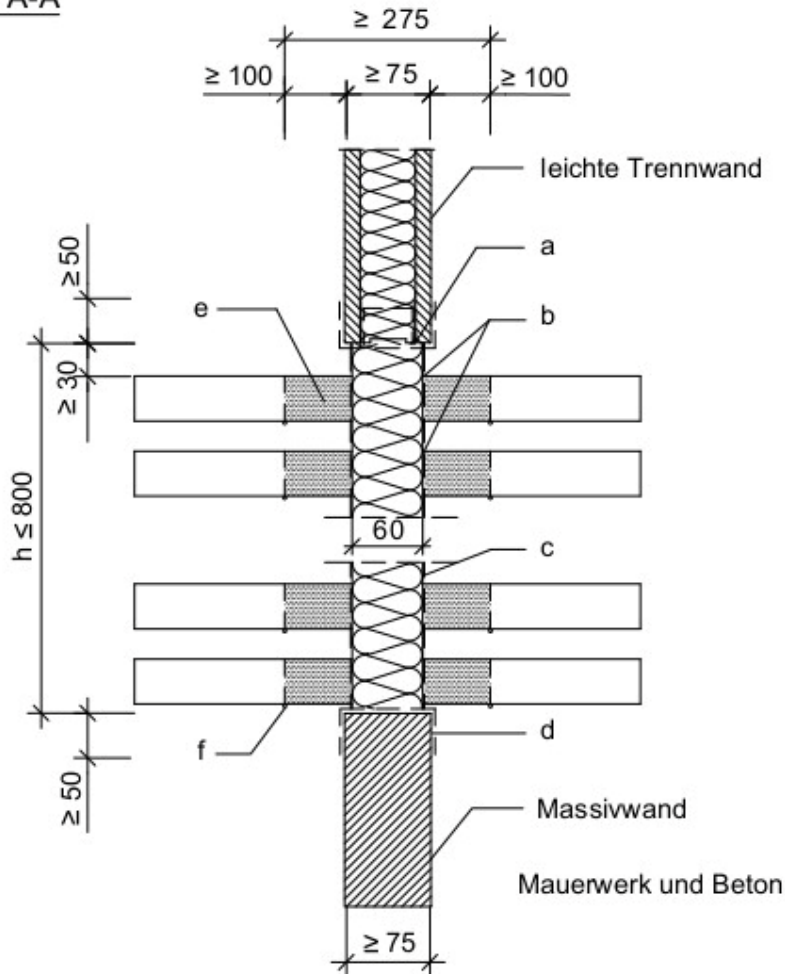
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PYRO-SAFE
 Universalschott 30"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Wandabschottung / Ansicht 1

Anlage 1

Schnitt A-A



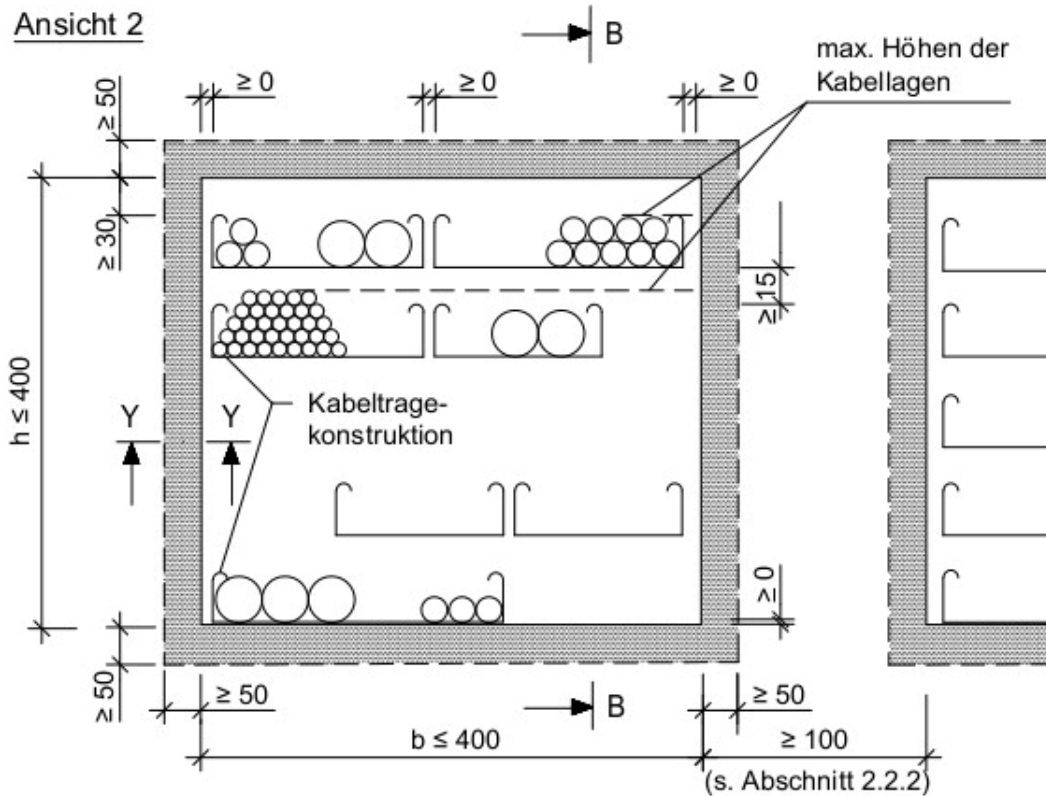
- a) Laibung umlaufend gestrichen mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" nach Abschnitt 2.1.3.1
- b) Abstopfung der Mineralfaserplattenfugen und Kabelzwickel mit Mineralwolle und abschließend abspachteln mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 3" nach Abschnitt 2.1.3.2
- c) Mineralfaser-Schottplatte, Dicke ≥ 60 mm, allseitig mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" (Trockenschichtdicke $\geq 1,0$ mm) beschichtet
- d) Umlaufender Anstrich mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1", Breite ≥ 50 mm
- e) Kabel und Kabelbahnen gestrichen mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" (Trockenschichtdicke $\geq 1,0$ mm) im Schottbereich und beidseitig der Schottung auf ≥ 100 mm Länge
- f) Erste Unterstützung der Kabeltragekonstruktion nach ≤ 100 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PYRO-SAFE
 Universalschott 30"

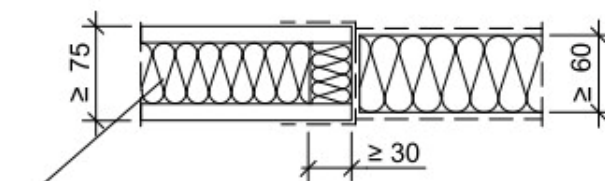
ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Wandabschottung / Schnitt A-A

Anlage 2



Schnitt Y-Y

Bei Abmessungen $b \times h: \leq 400 \text{ mm} \times \leq 400 \text{ mm}$ ist ein vierseitiges Auswechsell bzw. Unterstützen mit CW-Profilen in leichten Trennwänden nicht erforderlich, wenn die CW-Ständerprofile der leichten Trennwände nicht im Bereich der Bauteilöffnung durchtrennt werden.



umlaufend ohne CW-Profil, mindestens 30 mm tiefe Verstopfung mit Mineralwolle gem. Abschnitt 2.1.2 als Laibung

Anmerkung

Bei Abmessungen $b \times h: \leq 600 \text{ mm} \times \leq 600 \text{ mm}$ darf auf die Anordnung der CW-Profile in der oberen und unteren Schottlaibung verzichtet werden, wenn diese Seiten der Laibung wie oben dargestellt ausgebildet werden.

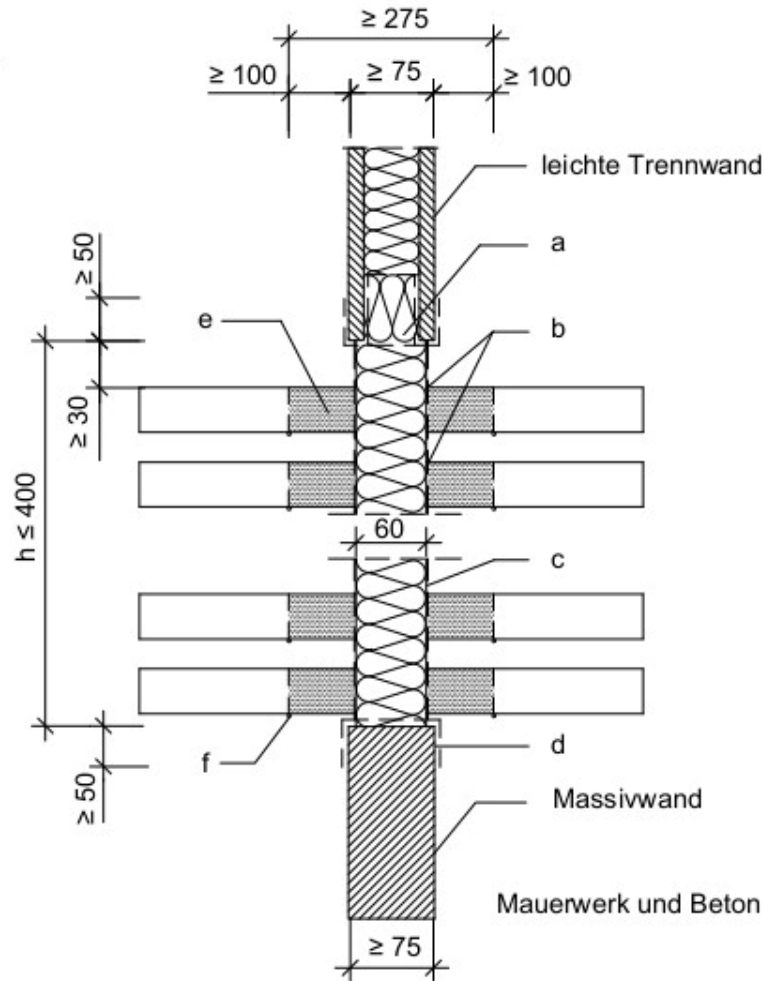
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PYRO-SAFE
 Universalschott 30"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Wandabschottung / Ansicht 2

Anlage 3

Schnitt B-B



- a) Mineralwollausstopfung umlaufend als Laibung und bestrichen mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" nach Abschnitt 2.1.3.1
- b) Abstopfung der Mineralfaserplattenfugen und Kabelwickel mit Mineralwolle und abschließend abspachteln mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 3" nach Abschnitt 2.1.3.2
- c) Mineralfaser-Schottplatte, Dicke ≥ 60 mm, allseitig mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" (Trockenschichtdicke $\geq 1,0$ mm) beschichtet
- d) Umlaufender Anstrich mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1", Breite ≥ 50 mm
- e) Kabel und Kabelbahnen gestrichen mit "PYRO-SAFE FLAMMOPLAST KS 1" (Trockenschichtdicke $\geq 1,0$ mm) im Schottbereich und beidseitig der Schottung auf ≥ 100 mm Länge
- f) Erste Unterstützung der Kabeltragekonstruktion nach ≤ 100 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PYRO-SAFE
 Universalschott 30"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
 Wandabschottung / Schnitt B-B

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "PYRO-SAFE
Universalschott 30"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5